



Ordnungs- und Rechtsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7073/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	09.03.2020
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2020

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2020 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Ordnungs-
und Rechtsamt

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, insbesondere auswärtige Besucher, anzieht. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Öffnung einer Verkaufsstelle ausgelöst werden. Ein besonderes Ereignis kann z. B. ein traditionell wiederkehrendes Ereignis wie Jahrmarkt, Volksfest, Weihnachtsmarkt oder eine sportliche und kulturelle Veranstaltung sein.

Aufgrund der Information durch das Ordnungs- und Rechtsamt auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde, in der Märkischen Allgemeinen Zeitung und der Pelikan-Post, mit der die Händler aufgefordert wurden, ihrerseits Vorschläge für Termine für einen verkaufsoffenen Sonntag zu einem besonderen Anlass zu machen, sowie in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing Luckenwalde e. V., sollen als „besondere Ereignisse“ der Stadt Luckenwalde im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG für das Jahr 2020 nachfolgende Anlässe für die Genehmigung einer Ladenöffnung an zwei Sonntagen festgelegt werden:

1. im gesamten Stadtgebiet

- am 14. Juni 2020 aus Anlass des 30. Luckenwalder Turmfestes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

2. im räumlich begrenztem Umfeld der Veranstaltung

- am 13. Dezember 2020 aus Anlass des traditionellen Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Potsdam, das RegionalCenter Teltow-Fläming, der Landkreis Teltow-Fläming, Ordnungsamt, die Gewerkschaft ver.di und die örtlichen Religionsgemeinschaften wurden zu den vorgesehenen Ladenöffnungen angehört. Die IHK und das Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming haben keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung erhoben. Aus Sicht der IHK erfüllen die eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg stimmt den vorgesehenen Terminen zur Sonntagsladenöffnung ebenfalls zu. Aus seiner Sicht tragen die Sonntagsladenöffnungen maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt Luckenwalde bei und stärken somit den Wirtschaftsstandort Luckenwalde. Von den angehörten Religionsgemeinschaften wurde keine Stellungnahme eingereicht. Ver.di ist wie in den vergangenen Jahren der Meinung, dass die beantragten Anlässe nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gemäß dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz in der Stadt Luckenwalde zu rechtfertigen. Die Gewerkschaft verweist auch in diesem Jahr auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt hat sowie auf das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam.

Mit ihrer Rechtsprechung haben die Verwaltungsgerichte Grundsätze aufgestellt, die bei der Beschlussfassung durch die Stadtverordneten für jeden Tag der Sonntagsöffnung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist aus Sicht der Verwaltung eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache aufgrund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 BbgLÖG zulässig. Danach ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der prägende Charakter der Anlassveranstaltung im Fall der Öffnung von Verkaufsstellen erhalten bleibt und der Öffnung der Verkaufsstellen von der Öffentlichkeit deswegen lediglich Annexcharakter zukommt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass anders als in Großstädten oder in großen Einkaufszentren, für den Fall einer Sonntagsöffnung ohne Anlassveranstaltung kaum Besucher zu erwarten sind, da schon das Warenangebot in Luckenwalde nicht so groß ist wie in einer Großstadt und auch deshalb, weil nicht alle Luckenwalder Händler an der Sonntagsöffnung teilnehmen. Schon hieraus ergibt sich, dass die jeweilige Veranstaltung für die Sonntage prägend ist und keinesfalls die Möglichkeit des Einkaufens in den geöffneten Läden. Auch sind die Einnahmen der Luckenwalder Händler an diesen verkaufsoffenen Sonntagen nicht so hoch, dass hier wirtschaftliche Umsatzinteressen im Vordergrund stehen, wie seitens des Wirtschaftsförderungsamtes der Stadt und des Stadtmarketingvereins e.V., die mit den Händlern im Austausch stehen, bestätigt wird.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung für alle Betriebe freiwillig. Die maßgeblich betroffenen Läden in Luckenwalde sind inhabergeführt, was zur Folge hat, dass der Inhaber persönlich für sich entscheiden kann, ob er arbeiten will oder nicht.

Gleichwohl besteht an diesen Tagen durchaus ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen anlässlich des jeweiligen Ereignisses. Gerade Besucher, die oft keine Zeit haben, gemeinsam einkaufen zu gehen, wie Paare, Familien, Enkel mit Großeltern, Freunde etc., nehmen anlässlich eines Veranstaltungsbesuchs gerne die Möglichkeit wahr, die Sonntagsöffnung zum Kauf in den Läden der Stadt Luckenwalde zu nutzen, um nicht zum Shopping in die nächste Großstadt fahren zu müssen. Und die Händler nutzen diese Möglichkeit, ohne dass Umsatzinteressen im Vordergrund stehen, auch gerne, um den Besuchern zu zeigen, dass auch die Stadt Luckenwalde ein Warenangebot bereithält, das einen Einkauf lohnt.

Das Ladenöffnungsgesetz lässt eine Öffnung der Geschäfte in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr zu.

Die beiden genannten Anlässe sind inzwischen ausnahmslos traditionelle Veranstaltungen, die zu den Highlights im Veranstaltungskalender der Stadt Luckenwalde gehören und die ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG darstellen.

14. Juni 2020 -Turmfestsonntag

Von Donnerstag, den 11.06.2020 bis Sonntag, den 14.06.2020 findet das 30. Luckenwalder Turmfest statt, ein traditionelles Stadtfest mit Sommerpartycharakter. Der Schwerpunkt wird auf ein anspruchsvolles und breit gefächertes kulturelles Angebot gelegt, umrahmt mit einem modernen Kirmesanteil. Das Turmfest ist eines der zehntgrößten Open-Air-Veranstaltungen im Bundesland Brandenburg, welches regelmäßig jährlich stattfindet. Das Kulturprogramm ist ein ausgewogener Ausschnitt aus regionalen, überregionalen und bundesweit bekannten Künstlerangeboten.

Die in den letzten Jahren erreichten stabilen Besucherzahlen sind ein enormer Marketingfaktor für die Stadt Luckenwalde. Der Bekanntheitsgrad, auch weit über die Stadtgrenzen hinaus, ist hoch. Folglich kommen überaus viele Besucher aus dem Umland,

teilweise sogar aus Berlin, Potsdam, Cottbus, Wittenberg u. ä..

Das Turmfest ist ein erheblicher Wirtschaftsfaktor für die Stadt, was sich u. a. durch die vollständige Auslastung sämtlicher Gastronomen, Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen sowohl in als auch außerhalb von Luckenwalde zeigt.

Am Turmfestsonntag, den 14.06.2020, werden nach den Erfahrungen der letzten Jahre etwa 7.000 Gäste auf dem Veranstaltungsgelände in der Innenstadt erwartet. Der Sonntag, geöffnet von 12:00 bis 22:00 Uhr, mit vorhergehendem Turmfest-Gottesdienst von 10:00 bis 12:00 Uhr, ist traditionell der Familientag mit einem Abschlusskonzert am Abend. Am Nachmittag sind viele Familien mit Kindern zu erwarten, die dem für Kinder zugeschnittenen Bühnenprogramm folgen. Im Allgemeinen ist das Publikum gemischt, insbesondere etwas ältere Gäste erfreuen sich am Schlager-, Volks- und Blasmusiknachmittag an der Hauptbühne.

Aufgrund der Größe und Bedeutung des Festes, der Prägung für das gesamte Stadtgebiet sowie der damit zu erwartenden Besucherzahl sollen die Geschäfte an diesem Sonntag im ganzen Stadtgebiet von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen können.

13. Dezember 2020 – Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt

Von Donnerstag, den 10.12.2020 bis Sonntag, den 13.12.2020 findet der traditionelle Märchenweihnachtsmarkt der Stadt Luckenwalde auf dem Boulevard (Breite Straße), dem Marktplatz und in der Baruther Straße statt. Seit mehr als 25 Jahren lädt dieser zum weihnachtlichen Verweilen ein und bietet ein umfangreiches Kulturprogramm. Tradition und Besinnlichkeit treffen hier in Luckenwalde auf die Weihnachtskirmes. So kommt jeder auf seine Kosten. Besonders die Märchenfiguren von Gerd Gebert machen den Charme des Marktes aus und ihn so zum besonderen Highlight zum Jahresende. Die einzigartigen Figuren locken selbst den einen oder anderen Besucher aus Berlin an. Und auch aus der näheren Umgebung, den Ortsteilen und angrenzenden Kommunen ist ein reger Zulauf zum Markt zu verzeichnen.

Am Sonntag, dem 13.12.2020, findet der Weihnachtsmarkt in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr statt. Erwartet werden wie auch in den Vorjahren am Sonntag ca. 1.000 Besucher.

Erfahrungsgemäß sind auch an diesem Sonntag die Umsätze der teilnehmenden Händler nicht so groß, dass das wirtschaftliche Erwerbsinteresse im Vordergrund steht. Die Händler im unmittelbaren Bereich des Weihnachtsmarktes präsentieren sich und eröffnen Einkaufsmöglichkeiten, die gerade auch von den Besuchern aus den ländlichen Bereichen, die nicht regelmäßig in die Stadt fahren, anlässlich des Sonntagsbesuches des Weihnachtsmarktes gerne genutzt werden.

Anlage:

Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus
besonderem Anlass für das Jahr 2020